

geounity.ch

geo | community | organisation

Fusionsvertrag für eine Kombinationsfusion

zwischen

dem Verband der Fachleute Geomatik Schweiz (FGS), Verein mit Sitz der jeweiligen Adresse der Administration, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes:

- a. Andreas Reimers, Baden, Präsident
- b. Tanja Schweizer, Busswil, Mitglied Headteam

und

der Fachgruppe der Geomatik Ingenieure Schweiz (GEO+ING), des Swiss Engineering STV UTS ATS, Verein mit Sitz in Bern, handelnd durch die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes:

- a. Jérôme Ray, Chénens, Präsident
- b. Hansueli Würth, Eschenbach (LU), Vizepräsident

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbericht.....	1
1.1	Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)	1
1.2	Fachgruppe der Geomatik Ingenieure Schweiz (GEO+ING)	1
1.3	Gründe der Fusion.....	1
2	Fusion	1
2.1	Rechtliche Grundlagen der Fusion.....	1
2.2	Kombinationsfusion	2
2.3	Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrags	2
2.4	Universalsukzession	2
3	Pflichten.....	2
3.1	Grundsätze.....	2
3.2	Unterlassungspflichten	2
3.3	Information der Öffentlichkeit	3
3.4	Geheimhaltungsverpflichtung	3
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
5	Zukünftige Tätigkeit und Organisation	4
5.1	Grundsatz.....	4
5.2	Vereinsgründung	4
5.3	Verbandsleitung.....	4
5.4	Mitgliederbeiträge	4
5.5	Gewährung von Mitgliedschaftsrechten	5
5.6	Überführung der FGS-Sektionen	5
5.7	Überführung der GEO+ING-Mitglieder.....	5
6	Verwendung eingebrachter Mittel	6
7	Zustimmung	6
7.1	Generalversammlung	6
7.2	Vorstände	6
7.3	Bedingungen.....	6
8	Schlussbestimmungen.....	6
8.1	Integrierende Bestandteile des Fusionsvertrages.....	6
8.2	Nebenabreden / Absichtserklärungen.....	6
8.3	Salvatorische Klausel.....	7
8.4	Anwendbares Recht	7
8.5	Gerichtsstand.....	7
9	Vertragsexemplare	8
10	Beilagen.....	9

1 Vorbericht

1.1 Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)

Der Verband der Fachleute Geomatik Schweiz (FGS) ist eine Vereinigung von Fachleuten der Geomatik.

Der FGS bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder.

Der FGS ist ein Verein und ist im Handelsregister eingetragen.

1.2 Fachgruppe der Geomatik Ingenieure Schweiz (GEO+ING)

Die Fachgruppe der Geomatik Ingenieure Schweiz (GEO+ING) ist eine Fachgruppe des Swiss Engineering STV UTS ATS. GEO+ING ist im Rahmen der übergeordneten Verbandsstatuten eine autonome, schweizerische Vereinigung von Fachleuten aus dem Bereich Geomatik in der Rechtsform eines Vereins.

GEO+ING vertritt die Berufsinteressen ihrer Mitglieder und ist der starke Partner der Behörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft in ihrem Fachbereich.

Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

1.3 Gründe der Fusion

Die Interessen der Geo-Branche werden heute von verschiedenen Verbänden vertreten.

Die beiden Parteien kämpfen seit Jahren mit denselben Problemen wie fehlender Sichtbarkeit der Verbands-Tätigkeiten und abnehmenden Mitgliederzahlen. Zudem wurden beim FGS Sektionen aufgelöst, und bei GEO+ING konnte der Vorstand nie vollständig besetzt werden.

Die Parteien sehen ihre Vision in einem Berufsverband, welcher die Mitglieder ein Leben lang begleitet. Beginnend bei der Berufswahl, während des Berufslebens und über die Pensionierung hinaus. Der künftige Verband ermöglicht allen Fachleuten der Branche, unabhängig von der Ausbildungsstufe, eine zukunftsfähige und attraktive Arbeitswelt.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss eine neue, zeitgemässe Organisationsform erarbeitet werden. Darauf aufbauend sollen bessere Angebote und Dienstleistungen erbracht und damit die Attraktivität für die Mitglieder gesteigert werden.

Um die Interessen der Mitglieder landesweit stark vertreten zu können, um an Einfluss in der Geo-Branche Schweiz zu gewinnen und um die Vernetzung ihrer Mitglieder über die Sprachgrenze hinweg zu erweitern und so den Wissensaustausch zwischen den Mitgliedern im gleichen Tätigkeitsbereich landesweit zu verbessern, haben sich die Parteien zu einer Fusion entschlossen.

2 Fusion

2.1 Rechtliche Grundlagen der Fusion

Die Parteien vereinbaren hiermit die Fusion zwischen zwei Vereinen im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Fusionsgesetz (FusG; SR 221.301). Mit Blick auf Art. 13 Abs. 2 FusG werden nur die Angaben von Art. 13 Abs. 1 Bst. a, b und g FusG im vorliegenden Vertrag festgehalten. Die

Parteien nehmen überdies zur Kenntnis, dass gestützt auf Art. 14 Abs. 5 FusG kein Fusionsbericht erstellt werden muss.

2.2 Kombinationsfusion

Im Rahmen einer Kombinationsfusion werden die beiden Parteien FGS und GEO+ING im neu gegründeten Verein geounity zusammengeführt.

2.3 Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrags

Die Fusion erfolgt per 1. Januar 2025 und wird an diesem Tag wirksam.

2.4 Universalsukzession

Sämtliche Aktiven und Passiven von FGS und GEO+ING gehen per 01.01.2025 auf geounity gemäss den Bilanzen per 31.12.2024 über. Zur Information sind nachstehend die Zahlen per 31.12.2023 aufgeführt:

Die Bilanz von FGS weist Aktiven von CHF 307'056.41 und Passiven von CHF 307'056.41 auf (Eigenkapital von CHF 155'155.43).

Die Bilanz von GEO+ING weist Aktiven von CHF 116'488.27 und Passiven von CHF 116'488.27 auf (Eigenkapital von CHF 116'428.27).

3 Pflichten

3.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben auf eine Genehmigung dieses Fusionsvertrags durch die zuständigen Vereinsversammlungen sowie allgemein auf eine erfolgreiche Durchführung der Fusion hinzuwirken. Insbesondere:

- unterstützen und verteidigen die Parteien die Zielsetzungen von geounity bereits mit Abschluss dieses Vertrags und koordinieren ihre geschäftlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die geplante Fusion;
- informieren sich gegenseitig über alle mit der Fusion in Zusammenhang stehenden Probleme; darüber hinaus verpflichten sich FGS und GEO+ING jederzeit Einblick in ihre Geschäftsbücher zu gewähren oder andere im Zusammenhang mit der Fusion relevante Daten und Dokumente offenzulegen;
- nehmen die Parteien zur Kenntnis, dass eine gesetzliche Informationspflicht gem. Art. 17 FusG besteht: Bei Eintritt von wesentlichen Veränderungen im Aktiv- oder Passivvermögen einer Partei muss dessen Vorstand den Vorstand der anderen Partei darüber informieren.
- informieren ihre Mitglieder über das Einsichtsrecht und gewähren ihnen an ihrem Sitz während 30 Tagen vor der Fassung des Fusionsbeschlusses Einsicht in den Fusionsvertrag inkl. Beilagen (Art. 16 Abs. 1 FusG).

3.2 Unterlassungspflichten

Den Vorstandsmitgliedern von FGS und GEO+ING, den mit der Geschäftsführung betrauten Personen und allen weiteren Angestellten bzw. Hilfspersonen ist es untersagt, ab dem 14. Juni 2024 Aktiven zu veräussern, Investitionen zu tätigen, Fremdkapital aufzunehmen oder

zurückzuzahlen, ausserordentliche Verträge abzuschliessen oder zu kündigen oder sonst ausserhalb des üblichen Geschäftsganges zu handeln oder etwas zu unterlassen.

Erlaubt sind ausschliesslich Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem laufenden, ordentlichen Geschäftsgang. Insbesondere ist es nicht erlaubt, nebst den vertraglich zugesicherten Löhnen, Entschädigungen, Vergünstigungen, Versicherungsbeiträgen, etc. weder sich selbst noch Dritten weitergehende geldwerte Leistungen irgendwelcher Art auszurichten oder zu versprechen. Untersagt ist alles, was dem Fusionsvertrag widerspricht bzw. dem Zweck der Fusion zuwiderläuft.

3.3 Information der Öffentlichkeit

Die Vertragsparteien gelangen mit Informationen nur nach gegenseitiger vorgängiger Rücksprache an ihre Mitglieder sowie an die Öffentlichkeit.

3.4 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit der Fusion von den anderen Vertragsparteien zur Kenntnis gebracht wurden und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind ("vertrauliche Informationen"), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder zu verwerten, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten nicht:

1. dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
2. allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, oder
3. dem Empfänger von einem Dritten rechtmässigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden.

Die Vertragsparteien werden die vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitenden, Mitgliedern oder Hilfspersonen zugänglich machen, die diese im Zusammenhang mit dem Fusionsvertrag benötigen. Die Vertragsparteien werden diese Mitarbeitende, Mitglieder oder Hilfspersonen entsprechend dieser Verpflichtung zur Vertraulichkeit verpflichten.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder von FGS und GEO+ING werden durch die Fusion ohne weiteres Mitglied von geounity. Sie können innerhalb von zwei Monaten nach Fusionsbeschluss aus dem übernehmenden Verein austreten (Art. 19 FusG). Die Mitglieder von geounity haften für Verbindlichkeiten des Vereins lediglich bis zum Mitgliederbeitrag (Art. 73 Abs. 2 ZGB).

Weder die Verbandsmitglieder noch die Vorstandsmitglieder der bisherigen Verbände erhalten im fusionierten Verband geounity Sonderrechte. Es erfolgen keine Abgeltungsbeträge, weder bei Austritt gemäss Art. 19 FusG noch beim Übertritt zu geounity.

Die Mitglieder haben generell weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen der Parteien noch auf dasjenige des neuen Vereines geounity (Art. 73 Abs. 1 ZGB).

5 Zukünftige Tätigkeit und Organisation

5.1 Grundsatz

Die zukünftige Tätigkeit und die Organisation von geounity richten sich nach den beiliegenden Statuten gem. Beilage 1. Diese Statuten bilden einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages.

5.2 Vereinsgründung

Mit der Zustimmung zum Fusionsvertrag und damit zu den neuen Statuten wird per Wirksamkeit der Fusion und der Statuten am 1. Januar 2025 ein neuer Verein im Sinne Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet

Der Verein trägt den Namen geounity und ist eine Vereinigung von Fachleuten der Geo-Branche, unabhängig von der Ausbildungsstufe.

5.3 Verbandsleitung

Die Statuten von geounity sehen vor, dass die Verbandsleitung aus maximal 7 Mitgliedern besteht. Die personelle Zusammensetzung der Verbandsleitung ist in der Beilage 4 aufgelistet.

5.4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für den neuen Verein werden für das Jahr 2025 und für die einzelnen Mitgliederkategorien wie folgt festgelegt:

- Einzelmitgliedschaft → CHF 170.-
- Lernendenmitgliedschaft → kostenlos
- Studierendenmitgliedschaft → kostenlos
- Silbermitgliedschaft → CHF 100.-
- Ehrenmitgliedschaft → kostenlos

5.5 Gewährung von Mitgliedschaftsrechten

Mit Eintritt der Wirksamkeit der Fusion am 1. Januar 2025 werden die Mitglieder von FGS und GEO+ING zu Mitgliedern von geunity.

Die Überführung der Mitglieder von FGS gestaltet sich wie folgt:

- Einzelmitglieder → Einzelmitgliedschaft
- Lernende → Lernendenmitgliedschaft
- Studenten → Studierendenmitgliedschaft
- Veteranen → Silbermitgliedschaft
- Kollektivmitglieder → Diese Kategorie wird nicht fortgeführt.
Die Mitgliedschaft endet per 31.12.2024.
- Familienmitglieder → Einzelmitgliedschaft
- Ehrenmitglieder → Ehrenmitgliedschaft
- Sympathisant → Sympathisant waren bisher keine Mitglieder und werden es auch mit der Fusion nicht.

Die Überführung der Mitglieder von GEO+ING gestaltet sich wie folgt:

- Aktivmitglieder → Einzelmitgliedschaft
- Ehrenmitglieder → Ehrenmitgliedschaft
- Fördermitglieder → Einzelmitgliedschaft
- Studentenmitglieder → Studierendenmitgliedschaft
- Seniorenmitglieder → Silbermitgliedschaft

5.6 Überführung der FGS-Sektionen

Die FGS-Sektionen sind Vereine mit eigenen Statuten und eigenem Vereinsvermögen.

Jede FGS-Sektion kann sich diesem Fusionsvertrag unterwerfen. Damit verpflichtet sie sich dazu, sich aufzulösen. Gleichzeitig kann die FGS-Sektion erklären, sich als Untereinheit (sogenannte GeoUnit) im neuen Verband zu organisieren. Mit ihrer Unterwerfung unter diesen Vertrag vor Wirksamkeit der Fusion wird mit der Gründung des neuen Verbands automatisch die entsprechende GeoUnit errichtet. Die Mitglieder der entsprechenden FGS-Sektion werden in die neue GeoUnit überführt.

Nach der erfolgten Fusion per 1. Januar 2025 und der Entstehung der GeoUnits lösen die FGS-Sektionen an ihrer Generalversammlung 2025 ihre Vereine auf. Ihre letzte Generalversammlung entscheidet gemäss ihren Statuten über das Vereinsvermögen. Sie haben die Möglichkeit, ihr Vereinsvermögen entweder geunity oder der neuen GeoUnit oder beiden zu übertragen. Die GeoUnit hat im neuen Verband die reglementarisch festzulegende Freiheit, über das eingebrachte Vermögen zu verfügen.

5.7 Überführung der GEO+ING-Mitglieder

Mit der Zustimmung des Fusionsvertrages wird die GeoUnit Swiss Engineering gegründet. Alle Mitglieder, welche sowohl bei GEO+ING wie auch bei Swiss Engineering Mitglied sind, werden zu Mitgliedern der GeoUnit Swiss Engineering.

Die zukünftige Tätigkeit und die Organisation der GeoUnit Swiss Engineering richtet sich nach dem beiliegenden GeoUnit-Reglement gem. Beilage 3. Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages.

6 Verwendung eingebrachter Mittel

Die Mittel der heutigen Verbände werden zur Weiterentwicklung der im Zweck der neuen Statuten definierten Leistungen zu Gunsten der Mitglieder des fusionierten Verbandes unter Wahrung der Verhältnismässigkeit der unterschiedlichen Interessen und Chancen eingesetzt. Soweit weder dieser Vertrag noch Statuten oder Reglement(e) dazu Bestimmungen enthalten, entscheidet die Verbandsleitung von geounity.

7 Zustimmung

7.1 Generalversammlung

Dieser Vertrag bedarf der jeweils separaten Zustimmung einerseits durch die Generalversammlung von FGS und andererseits durch die Generalversammlung von GEO+ING (Fusionsbeschlüsse).

7.2 Vorstände

Die für FGS und GEO+ING handelnden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung der beiden Vorstände zu diesem Vertrag bereits erfolgt ist.

7.3 Bedingungen

Dieser Vertrag bedingt:

dass die GV 2024 von FGS der Fusion zustimmt und damit die neuen Statuten genehmigt und den Fusionsvertrag anerkennt

dass die GV 2024 von GEO+ING der Fusion zustimmt und damit die neuen Statuten genehmigt und den Fusionsvertrag anerkennt

8 Schlussbestimmungen

8.1 Integrierende Bestandteile des Fusionsvertrages

Sämtliche Beilagen (1 bis 5) bilden einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages.

8.2 Nebenabreden / Absichtserklärungen

Dieser Fusionsvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Es bestehen keine Nebenabreden. Allfällige frühere Absichtserklärungen haben keine Gültigkeit.

8.3 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Fusionsvertrages unwirksam sind oder sein werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

8.4 Anwendbares Recht

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

8.5 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand Bern.

Bei textlichen Widersprüchen zwischen der deutschen und der französischen Fassung gilt die deutsche Fassung.

9 Vertragsexemplare

Dieser Fusionsvertrag wird in zwei Exemplaren unterzeichnet. Je ein Exemplar ist für FGS und GEO+ING bestimmt.

Bern, 14.06.2024

Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)

Fachgruppe der Geomatik Ingenieure
Schweiz (GEO+ING)

Andreas Reimers, Präsident

Jérôme Ray, Präsident

Tanja Schweizer, Mitglied Headteam

Hansueli Würth, Vizepräsident

10 Beilagen

1. Statuten
2. Übergeordnetes GeoUnit Reglement
3. GeoUnit Reglement Swiss Engineering
4. Vorschlag zur neuen Verbandsleitung
5. Finanzplan für das erste Betriebsjahr